

Richtlinie bzgl. Ärztekommision

beschlossen in der Sitzung der Gutachter-Referenten am 14.5.2011

- Antrag zur Beauftragung der Ärztekommision durch den Versicherungsnehmer oder aber den Versicherer, dabei ist gleichzeitig auch jeweils ein medizinisches Gutachten durch beide Verfahrensparteien vorzulegen und jeweils auch ein entscheidungsberechtigter Arzt namhaft zu machen, der VN hat auch unter einem seine Forderung und die Leistungsentscheidung des Versicherers im Sinne des Art. 16 der AUVB (siehe nachstehend) anzugeben;
- Wird von Seiten des Versicherungsnehmers keine ärztliche Stellungnahme mit einer Bemessung des gegenständlichen Schadens nach den AUVB vorgelegt, kann keine Kommission abgeführt werden;
- Einvernehmliche Entscheidung beider Parteien, dass eine Kommission abgeführt werden soll; diese Entscheidung wird beiden Vertrauensärzten übermittelt zusammen mit einer Erklärung, dass Kosten, die entsprechend den AUVB auf die Streitparteien aufgeteilt werden, von den Parteien übernommen werden müssen;
- Wahl des Obmanns der Ärztekommision durch die beiden, von VN und VR bestellten Ärzte im Einvernehmen; Entsteht kein Einvernehmen, bestimmt die Ärztekammer des Bundeslandes, in dem der Wohnsitz des VN liegt, einen Obmann.
- Der Obmann erhält die medizinischen Unterlagen und die Gutachten beider Vertrauensärzte; er untersucht den VN, erstellt aber noch kein eigenes Gutachten;
- Abhaltung einer Sitzung der Ärztekommision;
- Im Fall der Einigung der beiden Ärzte auf eine Leistungsentscheidung: sind keine weitere Entscheidung oder Aktivitäten des Obmanns der Ärztekommision notwendig; über die Sitzung ist vom Obmann ein Protokoll zu verfassen, wobei der Obmann dabei keine eigenen Entscheidungen berücksichtigen soll und darf, dieses Protokoll ist von allen beteiligten Ärzten zu unterfertigen;
- Für den Fall der Nichteinigung der beiden Ärzte auf eine Leistungsentscheidung, trifft der Obmann der Ärztekommision die Entscheidung alleine. Nur in diesem Fall ist auch eine Bemessung des Gesundheitszustandes nach den AUVB durch den Obmann der Ärztekommision erforderlich;
- das Protokoll über den Ablauf der Ärztekommision wird durch den Obmann verfasst, dabei sind auch die Auffassungen der beiden anderen, von den Parteien bestellten Ärzte genau schriftlich festzuhalten, das Protokoll ist von allen (3) an der Kommission beteiligten Gutachterärzten zu unterfertigen;
- Im Fall, dass der Obmann eine eigene gutachterliche Bemessung abgeben muss, da in der Kommissionssitzung kein Einvernehmen erzielt werden konnte, hat er in seinem Gutachten zu den jeweiligen, im unterschriebenen Protokoll dokumentierten Feststellungen der Vertrauensärzte Stellung zu beziehen; dieses Gutachten unterschreibt er alleine; es ist nicht von den Vertrauensärzten zu unterschreiben (wie zuvor das Protokoll), sondern geht direkt vom Obmann zusammen mit den medizinischen Unterlagen und dem unterschriebenen Protokoll der Kommissionssitzung an die Versicherung zur weiteren Veranlassung;
- Die gesamten Kosten der Ärztekommision sind darzulegen und gemeinsam mit dem Protokoll dem Versicherer mitzuteilen.